



GEMEINDE ETTINGEN

Verordnung zum Reglement über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen

vom 1. Januar 2024

Verordnung zum Reglement über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen

Der Gemeinderat, gestützt auf § 12 Abs. 3 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen vom 1.1.2024, beschliesst:

§1 Zuständigkeit (§7 Abs. 1 Reglement über die Mietzinsbeiträge)

¹ Für den Erlass der Verfügungen über die Mietzinsbeiträge ist gestützt auf §7 Abs. 1 des Reglements über die Mietzinsbeiträge der Gemeinde Ettingen die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung Ettingen zuständig.

² Für die Auszahlung der durch die Abteilung Soziale Dienste der Gemeindeverwaltung Ettingen verfügten Mietzinsbeiträge ist die Abteilung Finanzen der Gemeindeverwaltung Ettingen zuständig.

§2 Hypothetisches Einkommen (§5 Abs. 1 Reglement über die Mietzinsbeiträge)

¹ Für die Bemessung des hypothetischen Einkommens können insbesondere folgende Quellen herangezogen werden:

- a) Zuletzt oder aktuell erzielttes Einkommen (Hochrechnung);
- b) Von einer anderen Amtsstelle verfügttes Einkommen oder Arbeitspensum;
- c) Salarium – Statistischer Lohnrechner¹;
- d) Allgemeinverbindlich erklärte Gesamtarbeitsverträge²;
- e) Normarbeitsverträge mit zwingenden Mindestlöhnen².

² Kann das hypothetische Einkommen mit Hilfe der Quellen gemäss Absatz 1 nicht bemessen werden, wird für die Berechnung der Mietzinsbeiträge ein hypothetisches Einkommen von monatlich CHF 3'000.00 (netto 100%) angenommen.

§3 Arbeitspensen (§5 Abs. 1 Reglement über die Mietzinsbeiträge)

¹ Die Erhöhung des Arbeitspensums resp. die grundsätzliche Aufnahme einer Erwerbstätigkeit wird dann als zumutbar erachtet, wenn nachstehende Beschäftigungspensen nicht erfüllt sind.

Alter jüngstes Kind	Familie	Alleinerziehend
Vorschule	100%	0%
Ab Beginn der obligatorischen Schulzeit*	150%	50%
Ab Sekundarschule	180%	80%
Ab Vollendung 16. Altersjahr des jüngsten Kindes	200%	100%

*Eintritt Kindergarten

² Werden die geforderten Beschäftigungspensen gemäss Absatz 1 nicht erreicht, wird bei der Berechnung des Mietzinsbeitrags das fehlende Einkommen als hypothetisches Einkommen angerechnet.

³ Bei Unterschreiten des geforderten Beschäftigungspensum kann für die Dauer von maximal 6 Monaten auf die Anrechnung eines hypothetischen Einkommens verzichtet werden. Die

¹ <https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/arbeit-erwerb/loehne-erwerbseinkommen-arbeitskosten/lohniveau-schweiz/salarium.html>

² https://entsendung.admin.ch/app/gav_links?navId=gav_links

anspruchsberechtigten Personen haben sich während dieser Zeit um die Erhöhung des Beschäftigungsgrades zu bemühen und die entsprechenden Nachweise der gemäss §1 zuständigen Stelle einzureichen.

⁴ Kann der Beschäftigungsgrad innert Frist unverschuldet nicht erhöht werden, kann eine Verlängerung der Frist gemäss Abs. 3 um weitere 3 Monate beantragt werden. Die anspruchsberechtigten Personen haben weiterhin die entsprechenden Nachweise zu erbringen.

⁵ Wird innert der angesetzten Frist das Beschäftigungspensum nicht erhöht und keine Nachweise über die entsprechenden Bemühungen erbracht, kann die gemäss §1 zuständige Stelle Sanktionen verfügen.

⁶ Die Sanktionen sind wie folgt abgestuft:

1. Kürzung der Mietzinsbeiträge um 50% für die Dauer von 3 Monaten;
2. Werden während diesen drei Monaten weiterhin keine Nachweise über die entsprechenden Bemühungen erbracht und/oder die Pensen nicht erhöht, erfolgt die Einstellung der Mietzinsbeiträge.

§4 Motorfahrzeuge (§4 Abs. 2 Reglement über die Mietzinsbeiträge)

¹ Als berufliche oder gesundheitliche Gründe gem. §4 Abs. 2 des Reglements über die Mietzinsbeiträge gelten:

- a) Schichtarbeit;
- b) Arbeitsort kann nachweislich nicht mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden
- c) Pro Arbeitsweg mit dem Motorfahrzeug nachweislich eine Zeitersparnis von 1.5 Stunden gegenüber den öffentlichen Verkehrsmitteln;
- d) Ärztlich nachgewiesene körperliche Beeinträchtigungen die die Nutzung eines Motorfahrzeugs im Alltag belegen;
- e) Weitere individuell belegte Ausnahmesituationen.

§5 Härtefallregelung (§7 Abs. 3 Reglement über die Mietzinsbeiträge)

¹ In begründeten Ausnahmefällen können Mietzinsbeiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die geforderten Beschäftigungspensen dauerhaft nicht erreicht werden.

² Als begründete Ausnahmefälle können gelten:

- a) Dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung eines minderjährigen Kindes;
- b) Dauerhafte gesundheitliche Beeinträchtigung eines im Haushalt lebenden Elternteils;
- c) Dauerhafte Pflege weiterer Familienangehörigen;
- d) Weitere individuell belegte Ausnahmesituationen.

³ Mit der Einreichung des Härtefallgesuchs sind die entsprechenden medizinischen Nachweise zu erbringen.

§5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2024 in Kraft.

Ettingen, 25. Januar 2024

IM NAMEN DES GEMEINDERATES

Die Präsidentin

Sibylle Muntwiler

Der Gemeindeverwalter

Jean-Claude Baumann